

Zu den Strafen und Bußen für die Wiederverheiratung in der frühen Kirche

von

Bernhard Kötting

Die selbständige Wiederverheiratung der Frau ist im Altertum hier und da verboten oder nicht gern gesehen worden. Diese Abneigung hat das Christentum vorgefunden. Ein Grund für die Ablehnung der zweiten Ehe der Frau ist mit der patriarchalischen Familienordnung gegeben, die in überwiegendem Maße im gesamten Raum der antiken Kultur vorherrschte, und die die Griechen und Römer schon aus ihrer indogermanischen Heimat mitgebracht haben. Die Frau tritt durch die Heirat in die Lebensgemeinschaft und den religiösen Kult der Familie ihres Mannes ein, und zwar für ihr ganzes weiteres Leben. Sollte ihr Mann eher als sie sterben, ist ihr Leben leer¹. Für diesen Status gibt es eine eigene Bezeichnung, die nach dem Empfinden der Antike auf den Mann in der gleichen Situation nicht anwendbar ist². Der Mann hat nach dem Tode seiner Frau jederzeit die Möglichkeit, eine andere zu heiraten. Dadurch wird die Familienordnung nicht gestört. Anders wäre es, wenn die Frau nach dem Tode ihres Mannes die Absicht hätte, aufs neue sich zu vermählen. Sie müßte ihre Kinder in der Familie ihres verstorbenen Gatten lassen, aus der Kultgemeinschaft herausgehen und in eine neue eintreten. Die Gefahr der »perturbatio sanguinis« und der »perturbatio sacrorum«, um mit Cicero³ zu sprechen, lag nahe⁴. Daß diese alten Ordnungen in den Jahrhunderten, in denen das

¹ Fast alle Bezeichnungen für die Frau, deren Mann gestorben ist, umkreisen den Begriff »leer« (*χήρα*, *vidua*, Witwe usw.).

² Im indogermanischen Sprachgebrauch wird im allgemeinen die weibliche Denomination durch ein Suffix zur männlichen Grundform gebildet, z. B. Lehrer — Lehrerin; nur bei »Witwe« ist es anders, »Witwer« ist von der weiblichen Form gebildet. *χήρα* im Griechischen hat kein maskulines Gegenstück; im Lateinischen ist *vidua*—*viduus* adjektivisch gebildet.

³ Cicero, *De domo sua ad pont.* 13, 25 (II, 2, 471 Müller); vgl. Kübler, *Gens* = Pauly-Wissowa VII 1184—6.

⁴ Damit hängt auch zusammen, daß nach dem antiken Empfinden eigentlich nur eine rechtmäßig verheiratete Frau ihre Ehe brechen kann und nur ihr Partner, ob selbst verheiratet oder nicht, ein Ehebrecher ist. Die Kirche hat diese Anschauung, daß der verheiratete Mann seine eigene Ehe nicht bricht, wenn er mit einer Unverheirateten verkehrt, nicht leicht gemeistert (— in manchen Gegenden bis heute noch nicht —) mit ihrer Forderung, daß das Gebot Gottes für Mann und Frau gleich sei. Zur Zeit des Basilius gab es keinen Kanon, der einen Verheirateten wegen eines Geschlechtsverkehrs mit einer unverheirateten Frau als Ehebrecher bezeichnete und ihn entsprechend in Strafe nahm. Er mußte sich der Buße für Hurerei unterziehen. »Es muß demnach die Frau ihren Mann wieder aufnehmen, wenn er von der Hurerei zurückkehrt; der Mann aber wird seine Frau, die Ehebruch beging, aus dem Hause stoßen. Einen Grund dafür anzugeben, ist nicht leicht; aber dieser Brauch herrscht nun einmal«: Ep. 199, 21 = PG 32, 721 B.

Christentum sich im antiken Raum ausbreitete, längst durchbrochen waren und keine allgemeine Beachtung mehr fanden, ist bekannt. Um so auffällender ist es, daß es im alten römischen Adel noch konservativ denkende Familien gab, in denen die Wiederverheiratung einer Frau nach dem Tode des Mannes nicht gern gesehen wurde. Hieronymus, guter Kenner dieser alten Familientraditionen, hat sich in seinem Schreiben an die junge Witwe Furia diesen Hinweis nicht entgehen lassen, als er sie vor neuem Eheabschluß warnte: »Erhört sind die Bitten und das Flehen (deiner Mutter Titiana); hat sie doch für ihre einzige Tochter erreicht, was sie zu Lebzeiten selbst schon besessen hatte. Außerdem hast du ein großes, besonderes Gesetz deines Geschlechtes vor dir, denn von Camillus angefangen wird gar keine oder kaum eine Frau eurer Familie erwähnt, die eine zweite Ehe eingegangen ist. So würdest du nicht einmal so sehr Lob verdienen, wenn du Witwe bleibst, als vielmehr Tadel, wenn du das nicht bewährtest als Christin, was heidnische Frauen so viele Jahrhunderte hindurch hochgehalten haben«⁵.

Deutlicher, als es hier durch Hieronymus geschieht, kann das »quanto-magis-Prinzip« nicht formuliert werden, dessen methodische Anwendung die Überbietung der guten Verhaltensnormen forderte, die sich in der heidnischen Umwelt vorfanden. Besonders im Bereich der Sexualethik fand dieses Prinzip Anwendung. Aus verschiedenen Motiven hatte die antike Kultur durch ihre besten Köpfe theoretisch eine hohe Sexualethik entfaltet. Die Einehe war philosophisch gut begründet; in der Stoa war der Geschlechtsverkehr stark auf die Fortpflanzung hingeordnet, so daß z. B. Verkehr mit einer Schwangeren als Verstoß gegen die Finalität des Geschlechtsaktes abgelehnt wurde⁶. Da sich das Christentum im 4. Jh. längst als die »Erfüllung« aller Ansätze im Heidentum verstand und nicht nur als die heilsgeschichtliche Vollendung der alttestamentlichen Weissagungen und Vorbilder, konnte dieses Erfüllungs- und Überbietungsprinzip leicht zu rigorosen ethischen Forderungen führen, zumal die außerchristliche Norm übertragen wurde ohne Kenntnis des zeitgeschichtlichen Hintergrundes und ohne Prüfung der bei ihrer Festlegung maßgeblichen Gründe. Eine solche »Kritik« der vorgefundenen Institutionen hätte auch in vielen Fällen außerhalb des Bereiches des Möglichen gelegen.

Als einen solchen Versuch der Anpassung der ethischen Forderungen an die Normen der Umwelt kann man auch die Bestimmungen der Pastoralbriefe ansehen, daß Bischof, Presbyter und Diakon nur eines Weibes Mann, und daß die beamtete Witwe nur eines Mannes Frau sein soll⁷. Die Er-

⁵ Hieronymus, ep. 54, 1 = CSEL 54, 466; ähnliches führt er im Brief an Geruchia aus: ep. 123, 2 = CSEL 56, 73.

⁶ E. Bickel, *Diatriben in Senecae philosophi fragmenta I: De matrimonio* (Leipzig 1915) 180–83; J. Stelzenberger, *Die Beziehungen der frühchristlichen Sittenlehre zur Ethik der Stoa* (München 1933) 405; 418; 420f; 428.

⁷ 1 Tim 3, 2 (Bischof); Tit 1, 6 (Presbyter); 1 Tim 3, 12 (Diakon); 1 Tim 5, 9 (Witwe).

klärung, daß es sich bei dieser Anordnung um die Forderung einer reinen, ehebruchslosen, ehelichen Lebensführung handle, da auch die anderen Bestimmungen nur eine normale Sittlichkeit im Auge hätten, erscheint mir nicht annehmbar⁸; es geht hier um die Ablehnung jeder zweiten Ehe für alle, die im Dienste der Kirche tätig sind und deshalb ein für die Gläubigen vorbildliches Leben führen sollen. Der Verfasser der Pastoralbriefe wollte hier nicht hinter dem zurückbleiben, was in der antiken Umwelt in manchen Bevölkerungskreisen als Höchsthforderung angesehen wurde. Die zweite Ehe — hier in der christlichen Norm in gleicher Weise für Mann und Frau — hatte den Schatten der Laxheit und den Makel der Unenthaltbarkeit auf sich ruhen. Die geringe Einschätzung der zweiten Ehe nährte sich demnach aus verschiedenen Quellen, der besonderen familienrechtlichen Bindung der Frau und dem Verdacht der mangelnden Zucht und Maßhaltung, der in einigen Strömungen der hellenistischen Philosophie, besonders der stoischen, seine Wurzel hatte. Wenn von hier aus, bei der hohen Wertung der Ataraxie, die Ehe überhaupt schon an die Peripherie des Erstrebenswerten gerückt wurde, da sie mit ihren starken Emotionen und Bindungen der idealen Ruhe des Geistes gefahrdrohend gegenüberstand, so begegnete sich diese Vorstellung mit der von Paulus herrührenden Relativierung der Ehe, wenn auch nicht in den Motiven, so doch in der faktischen Zurückhaltung. Wenn einer nun gar die Ehe wiederholte, konnte er nur in die Gruppe der Unenthaltbaren, der Zuchtlosen eingeordnet werden.

Auf diesem Hintergrund der außerchristlichen wie der neutestamentlichen Bewertung ist die Anordnung in der griechischen Kirche zu sehen, daß die Eingehung einer zweiten Ehe für den Kleriker der höheren Weihegrade untersagt, für den Laien mit einer kirchlichen Buße belegt wurde. Zwar verlangte der 8. Kanon des Konzils von Nicaea von den Novatianern, daß sie im Fall einer Rückkehr in den Schoß der Kirche mit denen die Gemeinschaft aufzunehmen hätten, die in zweiter Ehe lebten⁹, aber mit einer Buße wurden auch innerhalb der Kirche diejenigen, die eine zweite Ehe eingingen, belegt. Einige Jahre vor dem Nicaenum hatte die Synode von Neocaesarea angeordnet: »Bei der Vermählung derer, die zum zweiten

⁸ Diese Ansicht wurde besonders von der antiochenischen Exegetenschule vertreten. Vgl. Theodor von Mopsuestia, Ad 1 Tim 5,9 = PG 66, 944 B; Theodoret von Kyros, Ad 1 Tim 3,2 = PG 82, 804 D — 805 B; Ad 1 Tim 5,9 = PG 82, 817 C; Johannes Chrysostomus, Homilia 10 ad 1 Tim 3,2 = PG 62, 547; Hieronymus bezeugt seine Kenntnis dieser Erklärung in seinem Kommentar ad Tit 1,6 = PL 26, 598 C — 599 B, und ad Tim 3,2 in Ep. 69,5 = CSEL 54, 686. J. Fischer [*Die Bestimmung der Pastoralbriefe: unius uxoris vir* = Weidenauer Studien 1 (1906) 177–266] pflichtet der Erklärung der Antiochener bei. Sie wird auch vorgetragen von M. Dibelius in Lietzmanns *Handbuch zum Neuen Testament* 13 (Tübingen 1955) 42; 58f., u. O. Holtzmann, *Das Neue Testament* II (Gießen 1926) 752; 764. Andere Erklärer entscheiden sich nicht, andere wie A. Bisping, P. Dornier, M. Meinertz finden hier eine Ablehnung der zweiten Ehe nach dem Tode des Ehegatten.

⁹ Nicaea, can. 8 (I, 16 Bruns).

Mal heiraten, soll der Priester nicht am Hochzeitsmahl teilnehmen; denn wenn ein solcher ihn um Buße bittet, wie steht der Priester da, der wegen der Teilnahme am Mahle solcher Ehe zugestimmt hat?¹⁰ Der Kanon setzt also voraus, daß die zweite Ehe mit einer Kirchenbuße belegt wird. Sie war demnach anderswo schon festgesetzt; hier wird nur die Inkonsequenz beseitigt, die sich dadurch ergibt, daß der Priester durch seine Anwesenheit bei der Hochzeit das Unterfangen der Brautleute zu billigen und für richtig zu erklären schien und nachher ihnen doch Buße aufzuerlegen hatte. Wann diese Kirchenbuße zum ersten Mal auf einer Synode festgesetzt worden ist, ist nicht mehr bekannt¹¹. Wie lange die Buße für den Bigamus damals gedauert hat, ist hier nicht angegeben und wird auch nicht klar durch den 7. Kanon von Laodicea¹², der lautet: »Wir haben beschlossen, daß den kirchlichen Regeln gemäß denjenigen, die frei und vorschriftsgemäß eine zweite Ehe eingegangen sind und sich nicht heimlich vermählt haben, nach Ablauf kurzer Zeit, und nachdem sie sich auf Gebet und Fasten verlegt haben, Verzeihung gewährt und die kirchliche Gemeinschaft wieder erteilt werden soll«¹³. Was ist hier mit »kurzer Zeit« gemeint? Wenn man den unten angeführten Kanon des Basilius zu Rate zieht, ist wahrscheinlich ein Jahr darunter zu vermuten.

In diesen Synodalbestimmungen ist mehr enthalten als ein bloßes Mißfallen der Kirche an der zweiten Ehe. Die Behauptung vollends, daß die Synode von Laodicea die christliche Freiheit in betreff der zweiten Ehe in Schutz nehme¹⁴, ist nicht recht verständlich und verrät wahrscheinlich eine falsche apologetische Haltung. Es ist deutlich davon die Rede, daß diejenigen, die eine zweite Ehe eingehen, eine Zeitlang von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen sein sollen. Gewiß, die Novatianer versagten diesen Bigamisten für immer die kirchliche Gemeinschaft, die Kirche selbst nur für eine gewisse Zeit, aber doch auch darin spricht sich ein Verbot der zweiten Ehe aus.

Was es mit dieser Buße auf sich hatte, geht hervor aus dem Kanon 19 der Synode von Ancyra: »Alle, welche Jungfrauschaft gelobten und das Versprechen brechen, sollen die Bestimmung erfüllen, die für die gilt, die eine zweite Ehe eingehen«¹⁵. Die Strafe für die Jungfrauen männlichen

¹⁰ Neocaesarea (314) can. 7 (I 71 Bruns): πρεσβύτερον εἰς γάμους διγαμούντων μὴ ἐσθιᾶσθαι, ἐπεὶ μετάνοιαν αἰτούντος τοῦ διγάμου, τίς ἔσται ὁ πρεσβύτερος, ὁ διὰ τῆς ἐστιάσεως συγκατατιθέμενος τοῖς γάμοις;

¹¹ Vgl. C. J. v. Hefele, *Konziliengeschichte* I (Freiburg² 1873) 245.

¹² Die Synode ist zeitlich nicht genau zu fixieren, sie gehört jedoch in die zweite Hälfte des 4. Jh.; vgl. B. Kötting, *Laodikeia* = LThK² VI 794.

¹³ Laodicea, can. 1 (I 73 Bruns); vgl. B. Kötting, *Bigamus* = RAC 3 (1957) 1017–20.

¹⁴ C. J. v. Hefele, *Konziliengeschichte* I (Freiburg² 1875) 750f. J. Zhishmann [*Das Eherecht der orientalischen Kirche* (Wien 1864) 408] behauptet ohne Beweis, »daß die Kirchenstrafen ursprünglich nur gegen die Wiederverheiratung getrennter Ehegatten gerichtet waren.«

¹⁵ Ancyra (314) can. 19 (I 69f. Bruns): Ὅσοι παρθενίαν ἐπαγγελόμενοι ἀθετοῦσι τὴν ἐπαγγελίαν τὸν τῶν διγάμων ὄρον ἐκπληροῦτωσαν.

und weiblichen Geschlechts, die ihr Gelübde gebrochen haben, wird hier gleichgesetzt der bekannten Buße, die für die zweite Ehe angeordnet ist. Beide Vergehen werden gleichgeachtet. Wie man hier nicht gut sagen kann, daß die Synode durch die Strafbestimmung für den Bruch des Gelübdes der Jungfräulichkeit die christliche Freiheit bezüglich der Ehe habe in Schutz nehmen wollen, so kann man das auch nicht hinsichtlich der Buße für die zweite Ehe behaupten. Basilius gibt in seinem zweiten kanonischen Brief an Amphilochius genauere Auskunft über das zeitliche Ausmaß der zu verhängenden Buße: »Bezüglich der Jungfrauen, die dem Herrn ein Leben in Keuschheit gelobt hatten und nun den Leidenschaften des Fleisches erlegen sind und ihr Gelübde gebrochen haben . . ., haben unsere Väter festgesetzt, daß sie nach einem Jahr wieder in die Gemeinschaft aufzunehmen seien, indem sie diese gleichsetzten mit denen, die eine zweite Ehe eingingen«¹⁶. Schon im Kanon 4 des ersten Briefes an denselben Empfänger hatte er als Bußzeit für die zum zweiten Mal Verheirateten ein Jahr angegeben¹⁷. Es ist also Tatsache, daß es schon im 4. Jahrhundert in der griechischen Kirche eine genaue Abstufung der Bußen gab für alle, die — auch nach dem Tode des ersten Ehegatten — die Ehe wiederholen wollten. Wer sich zum zweiten Mal vermählte, hatte eine Kirchenbuße von einem Jahr auf sich zu nehmen. An einigen Orten verlangte man allerdings auch die doppelte Zeit. Wer nachher noch zu einer dritten Ehe schritt, wurde teils mit einer dreijährigen, teils mit einer vierjährigen Buße belegt. Basilius hat von seinen Vorgängern im Bischofsamt die Praxis übernommen, die dreimal Verheirateten für fünf Jahre in den Büsserstand zu verweisen. Erst danach soll ihnen die kirchliche Gemeinschaft wieder zuteil werden¹⁸. Ein gänzlicher Ausschluß aus der Kirche, der also trotz des oben genannten Kanons von Nicaea hier und da bei den dreimal Verheirateten in Übung gewesen zu sein scheint, wird von Basilius ausdrücklich abgelehnt. Die Synode von Neocaesarea hatte sogar bestimmt, daß solche Eheleute durch ihr gutes Verhalten und ihren Glauben die Bußzeit abkürzen könnten¹⁹.

¹⁶ Basilius, Ep. 199, can. 18 = PG 32, 717 A—B: . . . ἐνομοθέτησαν δεκτὰς εἶναι ἐπὶ τὸν ἐνιαυτὸν, καθ' ὁμοιότητα τῶν διγάμων διαταζόμενοι. Ähnlich heißt es im can. 24 desselben Briefes (PG 32, 724): »Für einen Mann, der Witwer ist, liegt kein Gesetz vor; bei einem solchen genügt vielmehr die Strafe für die zweimal Verheirateten.«

¹⁷ Basilius, Ep. 188 can. 4 = PG 32, 673 A.

¹⁸ Basilius, Ep. 188 can. 4 = PG 32, 673 A. Vgl. damit Ep. 199 can. 50 = PG 32, 732 C, wo die Trigamisten als »Makel der Kirche« bezeichnet werden, ohne daß auf eine spezielle Kirchenbuße hingewiesen wird. Über die Schwierigkeiten, die verschiedenen Bestimmungen, die Basilius anführt, in Einklang zu bringen, s. J. Hefele, *Über den Rigorismus in dem Leben und den Ansichten der alten Christen* = Tübinger Theolog. Quartalschrift 1841, 432–36. Die griechische Kirche hat die Buße für die Bigamisten beibehalten; vgl. J. Zhishmann, *Das Eherecht der orientalischen Kirche* (Wien 1864) 411. Über das Verbot der dritten Ehe in der byzantinischen Zeit siehe ebd. 435f; F. Dauvillier — C. de Clercq, *Le mariage en droit canonique oriental* (Paris 1936) 198–200.

¹⁹ Neocaesarea can. 3 (I 71 Bruns).

Man könnte hiergegen den Einwand erheben, daß die Wiederholung der Ehe doch nicht verboten gewesen sei, denn die Kirche hätte sonst vor Übernahme der Buße gewiß die Auflösung einer solchen Ehe verlangt, wie sie es forderte, wenn solche, die sich durch Gelübde gebunden hatten, eine Ehe zu schließen versuchten²⁰. Zur Erklärung kann auf einen analogen Fall im geltenden Kirchenrecht hingewiesen werden. Es gibt Hindernisse, die die Eingehung einer Ehe verbieten wie etwa das »impedimentum mixtae religionis«. Wird die Ehe trotz dieses Hindernisses ohne Verletzung einer Formvorschrift geschlossen, so verlangt die Kirche bei der späteren Anklage über die dabei begangene Sünde nicht die Auflösung der Ehe, und doch sagt man mit Recht, die Schließung einer solchen Ehe sei verboten²¹.

Im byzantinischen Reich ergab sich in den folgenden Jahrhunderten eine weitgehende Übereinstimmung zwischen kirchlichem und staatlichem Recht in der Ablehnung der dritten und jeder weiteren Ehe. Zu einer scharfen Kollision kam es unter dem Kaiser Leo VI. (886—912), der zunächst das Verbot der dritten Ehe durch ein besonderes Gesetz eingeschränkt hatte²², dann aber die Bestimmungen änderte, damit er selbst zum dritten und vierten Mal heiraten konnte²³. Die dadurch entstandenen Wirren wurden nach seinem Tode auf einer Synode in Konstantinopel (920) bereinigt, die die vierte Ehe verbot und für die dritte ein nach dem Lebensalter und vorhandener Nachkommenschaft gestuftes Strafsystem bestätigte²⁴.

Im Abendland fand die Mißbilligung der wiederholten Ehe keinen Niederschlag in synodalen Bußvorschriften²⁵, wohl aber enthalten die abendländischen Bußbücher genaue Bestimmungen. Wahrscheinlich liegt hier Beeinflussung durch die griechische Praxis auf dem Weg über Theodor von Canterbury (602—690, aus Tarsus) vor. In den Kanones, die allerdings wohl nur mittelbar auf ihn zurückgehen, findet sich die Vorschrift: »Wer zum zweiten Mal heiratet, soll ein Jahr Buße tun und sich am Mittwoch, Freitag und während der drei Fastenzeiten des Weines und des

²⁰ Basilius, Ep. 188 can. 6 = PG 32, 673.

²¹ Im römischen Recht sprach man in einem solchen Fall von einer *lex minus quam perfecta*. R. Sohm — L. Wenger, *Institutionen des römischen Rechts* 17 (München 1923) 218: Gesetzliches Verbot macht ein Rechtsgeschäft nichtig, wenn das Gesetz die Nichtigkeit des verbotenen Rechtsgeschäftes will (*lex perfecta*). Das Gesetz kann sich auch darauf beschränken, anderweitige Rechtsnachteile, z. B. Strafe anzudrohen (*lex minus quam perfecta*); Beispiel: Strafe der Infamie bei Verletzung der Vorschriften des Trauerjahres. Die Unterscheidung ist vom Kirchenrecht übernommen worden.

²² Novella 90; vgl. J. P. Zepos, *Ius graecoromanum* I (Athen 1931) 156s.

²³ G. Ostrogorsky, *Geschichte des byzantinischen Staates* (München² 1952) 208f.

²⁴ K. J. Hefele—H. Leclercq, *Histoire des conciles* IV (Paris 1911) 750.

²⁵ Die allgemeine Mißbilligung tritt oft zu Tage, so schon im can. 38 von Elvira (um 310), daß der Bigamus auch nicht die Nottaufe spenden darf.

Fleisches enthalten; seine Frau aber soll er nicht entlassen«²⁶. Auch in der Verschärfung der Bußbestimmungen bei jeder weiteren Ehe geht die Entwicklung den gleichen Weg wie in der griechischen Kirche²⁷. Erheblich milder als die anderen Bußbücher verfährt das *Poenitentiale Romanum* mit den mehrmals Verheirateten²⁸, während die irischen Kanonessammlungen keine Bußen aufführen²⁹.

Es setzt sich also vom 4. Jahrhundert an in der griechischen und vom 7. Jahrhundert an auch in der abendländischen Bußpraxis die Anschauung durch, daß jeder Geschlechterkechtsvr, auch in der gültigen Ehe, weil mit libido und concupiscentia verbunden, der Korrektur durch Bußübungen bedarf. Die Ehelosigkeit ist das eigentliche Postulat für alle. Der Zweck der Kindererzeugung macht den Geschlechtsverkehr in der Ehe sittlich tragbar³⁰. Wer durch Wiederholung der Ehe — besonders wenn aus der ersten Verbindung Kinder entsprossen sind — zeigt, daß er immer noch der libido verhaftet ist, muß sich dementsprechend strengeren Bußübungen unterziehen.

²⁶ P. W. Finsterwalder, *Die Canones Theodori Cantuariensis und ihre Überlieferungsformen* (Weimar 1929) 242 can. 31. H. J. Schmitz, *Die Bußbücher und die Bußdisciplin der Kirche* (Mainz 1883) 535, XIV 1; 2. Ähnliche Bestimmungen bei Finsterwalder 262, 85; 269, 177; 307, 23. Bezüglich anderer abendländischen Bußordnungen vgl. F. W. H. Wasserschleben, *Die Bußordnungen der abendländischen Kirche* (Halle 1851) 375, 20; 385, 55; 402, 102 u. ö.

²⁷ *Poenitentiale Theodori* XIV 3 = Schmitz, a. a. O., 535; vgl. ebd. 624; 694.

²⁸ Schmitz, a. a. O., 487.

²⁹ F. W. H. Wasserschleben, *Die irische Kanonensammlung* (Leipzig 1885) 188, 13. Vgl. auch A. del Vecchio, *Le seconde nozze* (Florenz 1885) 239–41.

³⁰ *Poenitentiale Laurentianum* 45 = Schmitz, a. a. O., 789: ... quia pro amore filiorum debet homo uxorem accipere, non pro fornicatione diaboli.